

17.06.2015

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 17.06.2015  
Ltg.-670/V-3/9-2015  
-Ausschuss

## RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Rosenmaier

zur Gruppe 0 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2016,  
LT-670/V-3-2015

betreffend **Praxisgerechte Änderung des Parteiengesetzes**

Das in der Bundesverfassung grundlegende politische System der Republik Österreich geht vom Modell der repräsentativen Demokratie aus, in der politischen Parteien und ihren Gliederungen eine verantwortungsvolle Position zukommt. Das kommt auch im Parteiengesetz 2012 zum Ausdruck, das die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien als wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich bezeichnet (§ 1 Parteiengesetz 2012).

Mit dem Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) haben die Regelungen für politische Parteien in Österreich eine umfassende Änderung erfahren und wurden insbesondere die Vorschriften in Bezug auf Parteispenden und Einnahmen durch Sponsoring und Inserate einer umfassenden Neuregelung unterzogen. Demnach sind Parteispenden und Inserate ab einer Höhe von € 3.500,- und Sponsoringbeiträge ab der Höhe von € 12.000,- in einem Rechenschaftsbericht auszuweisen. Dadurch soll dem wichtigen Gedanken der Transparenz der Parteienfinanzierung Rechnung getragen werden.

Mit dem Parteiengesetz werden also einheitliche Rechenschaftspflichten für politische Parteien festgelegt, die sich auf alle Ebenen der Partei (Bund, Land, Bezirke, Gemeinden) erstrecken.

Die Tatsache, dass diese Regelungen zur Verpflichtung zur Angabe der Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten auch für alle Gliederungen einer Partei, für

Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, führt in der Praxis jedoch zu einem bürokratischen Aufwand, der dem Ziel der größtmöglichen Transparenz nicht mehr Rechnung trägt.

So sind die Funktionäre jeder kleinen und kleinsten Ortsparteiorganisation jährlich mit einer Unzahl an Formularen konfrontiert, mit denen bestätigt werden muss, ob die oben genannten Summen an Spenden oder Einnahmen aus Sponsoring oder Inseraten überschritten wurden oder nicht. Dies führt in der Praxis zu tausenden von „Leermeldungen“ da natürlich die kleinsten Organisationsformen der Parteigliederung oder Wahlwerber auf einem Wahlvorschlag für Gemeinderatswahlen derartige Zuwendungen ohnehin nicht generieren können. Dies führt häufig dazu, dass das wichtige und unverzichtbare politische Engagement auf kommunaler Ebene vom Frust über den damit einhergehenden bürokratischen Aufwand überlagert wird.

Gerade in Zeiten, in denen es ohnehin immer schwieriger wird, Menschen von einem ehrenamtlichen politischen Engagement zu überzeugen, sollte diese Regelungen für die kleinsten politischen Organisationseinheiten überdacht werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung, mit der Forderung an die Bundesregierung heranzutreten, eine Änderung des Parteiengesetzes vorzulegen, die die Gemeindeorganisationen von politischen Parteien in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern von den Offenlegungs- bzw. Rechenschaftspflichten nach dem Parteiengesetz ausnimmt.“